



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
325 0 123/08

Verkündet am:
29.8.2008

In der Sache

Volkswagen AG,
vertreten durch den Vorstand, Berliner
Ring 2, 3 8440 Wolfsburg

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Prinz pp-**,
Tesdorfstr. 16, 20148 Hamburg, Gz.:
265/08,

gegen

CLEANSTATE e.V. ,
vertreten durch den Vorstand Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Selenz,
Fürstenauer Str. 17, 31224 Peine-Woltorf

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Schnerwitzki pp.,**
Am Markt 5, 31241 Ilsede,
Gz.: 105-GS-08,

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 25,**
auf die mündliche Verhandlung vom 29.08.2008
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schulz
den Richter am Landgericht Petzold den Richter
am Landgericht Dr. Graf

für Recht:

Die einstweilige Verfügung vom 18. Juni 2008 wird bestätigt.

- I. Der Antragsgegner hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 18. Juni 2008.

Die Antragstellerin hatte im Jahre 2002 eine Yacht angemietet.

Mit E-Mail vom 15. Juli 2005 richtete der BILD-Reporter Oliver Santen u.a. wegen der Anmietung dieser Yacht eine Anfrage an die Antragstellerin, die die Antragstellerin wie folgt beantwortete:

„Volkswagen hat im Jahr 2003 keine Yacht für den Vorstand und Aufsichtsratsmitglieder angemietet. Vielmehr wurden im Jahr 2003 in Dubai mehrwöchige Marketingveranstaltungen für VIPs und "Journalisten zur Produkteinführung des Phaeton durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Yacht angemietet und eingesetzt."

Der Antragsgegner veröffentlichte auf seiner Internetseite [„www.cleanstate.de"](http://www.cleanstate.de) eine Berichterstattung, in der es u.a. wie folgt hieß (vgl.Anl.Ast1):

„Im Juli 2005 erklärt Volkswagen:
Volkswagen hat im Jahr 2002 keine Yacht für den Vorstand und Aufsichtsrat angemietet'

Hier finden Sie die Rechnung

Als die Luxusyacht gechartert wurde residierten u.a. allerdings

Ferdinand Piech

und

Bruno Adelt

mit weiteren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und diversen anderen Personen in Dubai."

Wegen der näheren Einzelheiten der Berichterstattung wird auf die Anl. Ast 1 Bezug genommen.

Da die Antragstellerin der Auffassung war (und ist), dass durch diese Berichterstattung der Eindruck erweckt werde, sie (die Antragstellerin) habe entgegen der Tatsachenlage behauptet, im Jahr 2002 keine Yacht in Dubai angemietet zu haben, mahnte sie den Antragsgegner mit dem aus Anl. Ast 6 ersichtlichen anwaltlichen Schreiben vom 26. Mai 2008 ab und forderte den Antragsgegner zur Abgabe der aus Anl. Ast 7 ersichtlichen Unterlassungsverpflichtungserklärung auf, in der u.a. vorgesehen ist, dass sich der Antragsgegner verpflichtet, es bei Meidung einer von der Antragstellerin festzusetzenden und ggf. vom Landgericht Hamburg zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen, durch die in Rede stehende Berichterstattung den besagten Eindruck zu erwecken.

Darauf antwortete der Antragsgegner mit dem aus Anl. Ast 8 ersichtlichen anwaltlichen Schreiben, in welchem zugleich eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben wurde. Mit dieser Erklärung verpflichtete sich der Antragsgegner, es bei Meidung einer Vertragsstrafe von € 5.001,00 zu unterlassen, durch die in Rede stehende Textpassage den besagten Eindruck zu erwecken.

Die Antragstellerin war (und ist) der Auffassung, dass die Höhe der in der Unterlassungsverpflichtungserklärung des Antragsgegners versprochenen

Vertragsstrafe unzureichend sei. Sie erwirkte die den Parteien bekannte einstweilige Verfügung der Kammer vom 18. Juni 2008, durch die dem Antragsgegner unter Androhung der im Gesetz vorgesehenen Ordnungsmittel verboten wurde,

durch folgende Äußerung und unter Bezugnahme auf drei Rechnungen des Hotels „Burj Al Arab“ in Dubai vom 09.01.2002, 13.01.2002 und 11.02.2002 sowie einer internen Mitteilung der Volkswagen AG vom 07.01.2002:

„Im Juli 2005 erklärt Volkswagen:

'Volkswagen hat im Jahr 2002 keine Yacht für den Vorstand und Aufsichtsrat angemietet'

Hier finden sie die Rechnung

Als die Luxusyacht gechartert wurde residierten u.a. allerdings:

Ferdinand Piech [...] und

Bruno Adelt [...]

mit weiteren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und diversen anderen Personen in Dubai."

den Eindruck zu erwecken,

die Volkswagen AG habe entgegen der Tatsachenlage behauptet, im Jahr 2002 keine Yacht in Dubai angemietet zu haben.

Gegen diese einstweilige Verfügung wendet sich der Antragsgegner mit seinem Widerspruch und führt zur Begründung u.a. aus, der Antragstellerin stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die von der Antragstellerin angegriffenen Äußerungen auf der Internetseite [„cleanstate.de“](http://cleanstate.de) seien als wahre Tatsachenbehauptungen nicht zu beanstanden. Unstreitig sei, dass die Antragsgegnerin im Jahre 2002 eine Yacht angemietet habe. Es sei auch unstreitig, dass die Antragstellerin im Juli 2005 u.a. erklärt habe, dass Volkswagen im Jahre 2002 keine Yacht für den Vorstand und Aufsichtsrat angemietet habe, und sie weiterhin er-

klärt habe, dass die Yacht für Promotionszwecke angemietet worden sei. Unstreitig dürfte auch sein, dass zum Zeitpunkt der Anmietung der Yacht Ferdinand Piech und Bruno Adelt mit weiteren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und diversen anderen Personen in Dubai gewesen seien. Durch die Äußerungen werde in keinem Fall der Eindruck erweckt, die Antragstellerin habe entgegen der Tatsachenlage behauptet, im Jahre 2002 keine Yacht in Dubai angemietet zu haben.

Darüber hinaus könne die Antragstellerin ein gerichtliches Verbot auch deshalb nicht verlangen, weil die versprochene Vertragsstrafe von € 5.001,00 mehr als angemessen sei und die Antragstellerin somit durch das Vertragsstrafeversprechen hinreichend geschützt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung ist zu bestätigen.

Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823, 1004 BGB i.V.m. § 186 StGB zu und die Antragstellerin kann auch verlangen, dass dieser Unterlassungsanspruch durch ein - im Wege der einstweiligen Verfügung auszusprechendes - gerichtliches Verbot gesichert wird.

I.

Durch die beanstandete Textpassage wird der Eindruck erweckt, die Antragstellerin habe entgegen der Sachlage behauptet, keine Yacht angemietet zu haben. Im Hinblick darauf, dass aus der an den BILD-Reporter Santen gerichteten Stellungnahme der zweite und der dritte Satz („Vielmehr wurden im Jahr 2003 in Dubai mehrwöchige Marketingveranstaltungen für VIPs und Journalisten zur Produkteinführung des Phaeton durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Yacht angemietet

und eingesetzt." in der angegriffenen Berichterstattung nicht mitzitiert werden, sondern vielmehr nur der erste Satz („Volkswagen hat im Jahr 2003 keine Yacht für den Vorstand und Aussichtsratsmitglieder angemietet") wiedergegeben ist, wird dem Leser/Rezipienten nahe gelegt, die Antragstellerin habe generell in Abrede genommen, eine Yacht angemietet zu haben. Zwar enthält die an den Journalisten Santen gerichtete Stellungnahme insofern einen Fehler, als dort das Jahr 2003 genannt ist; richtigerweise müsste es 2002 heißen. Dabei handelt es sich aber um eine offenkundige Unrichtigkeit. Auch der Antragsgegner hat jene Stellungnahme in dem Sinne aufgefasst, dass anstelle von „2003" richtigerweise „2002" stehen muss; denn auch bei der Wiedergabe des ersten Satzes jener Stellungnahme in der angegriffenen Berichterstattung des Antragsgegners ist - richtigerweise - das Jahr 2002 genannt. Indem der Antragsgegner in seiner Berichterstattung nur diesen ersten Satz wiedergibt, muss der Leser indes - wie bereits ausgeführt - schließen, dass die Antragstellerin die Anmietung einer Yacht generell in Abrede genommen habe. Daran vermögen auch - entgegen der Auffassung des Antragsgegners - die Hinweise/Links zu den Rechnungen („Hier finden Sie die Rechnung") nichts zu ändern. Vielmehr lässt gerade der an den Eingangssatz („Volkswagen hat im Jahr 2002 keine Yacht für den Vorstand und Aufsichtsrat angemietet") unmittelbar anschließende Hinweis „Hier finden Sie die Rechnung" es aus Sicht des Lesers/Rezipienten so erscheinen, dass sogleich das Gegenteil der im Eingangssatz wiedergegebenen Mitteilung der Antragstellerin nachgewiesen werde, d.h. durch die besagte Rechnung offenkundig belegt werde, dass die Antragstellerin - entgegen der zuvor wiedergegebenen Erklärung der Antragstellerin - eben doch eine Yacht angemietet habe. Gerade dieser „offenkundige Beweis des Gegenteils" legt dem Leser nahe, dass die Antragstellerin mit ihrer Erklärung die Anmietung einer Yacht generell in Abrede genommen habe. Dieser Eindruck wird sodann noch verstärkt und bestätigt durch die anschließende Mitteilung, dass Ferdinand Piech und Bruno Adelt mit weiteren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Dubai residiert hätten, als die Yacht gechartert worden sei. Dies erscheint aus Sicht des Lesers als weiterer Beleg dafür, dass die Antragstellerin entgegen ihrer Erklärung eben doch

eine Yacht angemietet habe, d.h. die Mitteilung, dass Piech, Adelt und weitere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Antragstellerin vor Ort gewesen seien, bestätigt aus Sicht des Lesers/Rezipienten, dass der Eingangssatz dahingehend zu verstehen ist, dass die Antragstellerin mit ihrer Erklärung die Anmietung einer Yacht generell in Abrede genommen habe. Zugleich wird dem Leser mit dem Verweis auf die Anwesenheit Piechs, Adelts und weiterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ein weiterer Beleg dafür unterbreitet, dass dies nicht zutreffend ist, d.h. tatsächlich eben doch eine Yacht von der Antragstellerin angemietet worden ist.

Die durch die Berichterstattung in Form eines Eindrucks vermittelte Behauptung, die Antragsteilerin habe entgegen der Sachlage behauptet, keine Yacht angemietet zu haben, ist indes unrichtig. Die Antragstellerin hat nicht - generell - in Abrede genommen, eine Yacht angemietet zu haben. Sie hat vielmehr - wie sich aus ihrer Stellungnahme auf die Anfrage des Journalisten Oliver Santen ergibt - ausgeführt, dass sie keine Yacht für den Vorstand und den Aufsichtsrat angemietet habe, sondern die Anmietung und der Einsatz der Yacht im Zusammenhang mit einer mehrwöchigen Marketing-Veranstaltung für VIPs und Journalisten zur Produkteinführung des Phaeton erfolgt sei. Auch der Antragsgegner macht nicht geltend, dass die Antragstellerin behauptet habe, es habe keine Anmietung einer Yacht gegeben.

Der somit unzutreffende Eindruck ist auch geeignet, für die Antragstellerin rufschädigend zu wirken. Denn die in Form eines Eindrucks vermittelte Behauptung beinhaltet zugleich den Vorwurf, die Antragstellerin habe die Anmietung der Yacht wahrheitswidrig in Abrede genommen. Der Antragstellerin steht daher der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

II.

Die Antragstellerin kann auch verlangen, dass dieser Unterlassungsanspruch durch ein - im Wege der einstweiligen Verfügung auszusprechendes - gerichtliches Verbot gesichert wird. Die von dem Antragsgegner abgegebene vertragsstrafebewährte Unterlassungsverpflichtungserklärung

hat das Rechtsschutzbedürfnis für ein gerichtliches Verbot nicht entfallen lassen. Das zur Sicherung des Unterlassungsanspruches von dem Antragsgegner abgegebene Vertragsstrafeversprechen ist unzureichend, weil die Höhe der versprochenen Vertragsstrafe, nämlich €5.001,--, keine ausreichende Sicherung des der Antragstellerin zustehenden Unterlassungsanspruches darstellt. Denn angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, erneut durch die in Rede stehende Textpassage den inkriminierten Eindruck zu erwecken, lässt sich nicht prognostizieren, ob die versprochene Vertragsstrafe in jedem Fall eine ausreichende Sanktion darstellen würde und ob diese Vertragsstrafe tatsächlich in ausreichendem Maße Gewähr dafür bietet, dass der Antragsgegner die Unterlassungsverpflichtung einhält.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Schulz

Petzold

Dr. Graf